

Argumente gegen die zur Zeit geplante Änderung des Flächennutzungsplans betreffend die geplanten Windenergiegebiete 07a und 07b im Landschaftsschutzgebiet.

(Fomulierungs-Vorschläge des Arbeitskreises Gatow, Stand 05.07.2025)

1. Die geplanten Windenergiegebiete 07a und 07b liegen in den LSG Nr. 29, 35, 39. Diese unterliegen der individuellen Schutzverordnung „RieselfelKarolinLSchV BE“.

Insbesondere durch die Verordnung geschützt sind das Landschaftsbild und der Charakter des Gebietes durch ein ausdrückliches Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen.

Ein Bau von Windenergieanlagen auf den Flächen würde das Landschaftsbild maßgeblich verändern und widerspricht damit dem eigentlichen Schutzzweck des Gebietes.

Die Nichtberücksichtigung dieses Schutzstatus im Rahmen der Planaufstellung und Abwägung verstößt gegen § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, da die Ziele des Landschaftsschutzes als öffentliche Belange nicht hinreichend einbezogen wurden und die Planung somit bereits bei Beschlussfassung rechtswidrig ist.

2. Auf den Flächen werden kollisionsgefährdete Arten wie Rot- und Schwarzmilan regelmäßig als Nahrungsgast beobachtet. Dass die Horste in unmittelbarer Nähe liegen, ist sehr wahrscheinlich. Zudem existiert auf den ehemaligen Rieselfeldern eine der größten Feldlerchenpopulationen Berlins. Eine erhebliche Störung der streng geschützten Vögel (Rote Liste) durch Windenergieanlagen im Brutgebiet muss vermieden werden.

Eine Umweltprüfung nach dem Raumordnungsgesetz (ROZ) §8 oder eine anderweitige Umweltverträglichkeitsprüfung / Strategische Umweltprüfung ist bisher nicht erfolgt.

Die Ergebnisse einer solchen Prüfung müssen entweder bei der Ausweisung des Windenergiegebietes oder im späteren Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEAs zwingend berücksichtigt werden.

3. Die jetzigen Planungen sehen einen Grenzabstand des Windenergiegebietes zu vorhandener Wohnbebauung von nur 500m vor. Dies kann, je nach Anlagentyp und Windverhältnissen, zu einer erheblichen Geräuschbelastung der Anwohner führen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchG) nennt keine konkreten Mindestabstände, verbietet aber Geräuschbelastungen, wie sie bei den gegenwärtigen Planungen eintreten können.

Das „Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung sieht einen Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten vor, der auf den Flächen der LSG 29, 35, und 39 leicht realisierbar wäre. Das würde die Anzahl der möglichen Energieanlagen verringern und die Belastungen der Anwohner durch Geräusch und Schattenwurf deutlich reduzieren. Die geplanten Abstände können und sollten hier auf 1000m angepasst werden.

In den zurzeit vorliegenden Plänen wurde zum Wohnbereich im Reiterhof Baumgarten (Straße 265, Nr. 45, 14089 Gatow) mit ca. 250m ein noch deutlich geringerer Abstand zum geplanten Windenergiegebiet ausgewiesen. Auch hier muss der Abstand deutlich erhöht werden, um eine erhebliche Belastung der Anwohner zu vermeiden.

4. Grundsätzlich muss weiterhin angestrebt werden, die möglichen 75% der Pflichtfläche Berlins in andere flächige Bundesländer zu übertragen, damit die allesamt besonders konfliktreichen wertvollen Grün- und Schutzflächen innerhalb der Stadtgrenze weniger angetastet werden.

Für die verbleibenden 0,125% Berliner Landesfläche, die bis 2032 innerhalb der Stadtgrenze ausgewiesen werden müssen, sollte erneut geprüft werden, ob doch eine Ausweisung auf bereits beeinträchtigten Industrie- und Gewerbeflächen oder in der Nähe von lärmbelasteten Verkehrsflächen erfolgen kann. Dies wurde bereits in der Windenergie-Potentialstudie von 09.01.2023 im Detail vorgeschlagen und bevorzugt.

5. Möglicherweise verhindert eine Errichtung von Windenergieanlagen die Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben in Spandau, wofür die LSG-Flächen bisher gedient haben und auch zukünftig dienen sollen.